

Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Mengenmessgeräte für thermische Energie

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMDW
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ 2020
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

In § 18 Z 2 lit. b des Maß- und Eichgesetzes (MEG) ist geregelt, dass die Nacheichfristen hinsichtlich bestimmter Messgeräte durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (jetzt Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden können, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Für Wärmezähler (BGBl. II Nr. 254/2003) wird auf Grund des § 18 Z 2 lit. b des MEG und der zugehörigen Durchführungsverordnung eine Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis bereits praktiziert, womit die Lebensdauer der eingebauten Messgeräte besser genützt und damit anfallende Kosten für Zählertausch, nachfolgende Reparatur und neuerliche Eichung bei gleichbleibender messtechnischer Qualität vermindert werden konnten.

In § 35 Abs. 11 des MEG ist geregelt, dass ermächtigte Eichstellen bei Vorliegen einer Ermächtigung für die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten nach § 18 Z 2 lit. b des MEG befugt sind, diese Prüfung unter den im Rahmen der Verordnung festgelegten Bedingungen vorzunehmen. Mit der Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler werden die Bedingungen für die Abwicklung der technischen Prüfungen von Mengenmessgeräten für thermische Energie festgelegt.

Ziel(e)

- 1) Entlastung des BEV durch die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Eichstellen.
- 2) Die statistische Verlängerung der Nacheichfrist soll auch für kombinierte Wärme/Kältezähler und Kältezähler ermöglicht werden.
- 3) Bei entsprechender Eignung (Einhaltung der Eichfehlergrenzen) können Messgeräte für thermische Energie (in der Verordnung kurz „Zähler“) nun fünf Jahre länger in Verwendung bleiben.
- 4) Versorgern mit geringeren Stückzahlen an Zählern die Anwendung der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist zu ermöglichen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- 1) Die Eichstellen erhalten die Möglichkeit einer Ermächtigung für die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfrist.
- 2) Aufnahme der Wärme/Kältezähler und Kältezähler in die VO zur Verlängerung der Nacheichfrist.

3) Verlängerung der Nacheichfrist für alle Messgeräte für thermische Energie (§1 VO NEF f. Wärmemesser) von bisher zwei Jahren auf drei bzw. fünf Jahre.

4) Bei der Prüfung für die Verlängerung der Nacheichfrist werden Messgeräte zu Los zusammengefasst. Dabei dürfen sich die Jahreszahlen der letzten Eichstempel (Konformitätskennzeichnungen) dieser Messgeräte bisher um ein Jahr unterscheiden. Aufgrund der geplanten Änderung dürfen sich diese Jahreszahlen um zwei Jahre unterscheiden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Pro Jahr werden derzeit etwa 5 Lose für die Verlängerung der Nacheichfrist von Wärmemessern geprüft. Ein „Los“ besteht aus einer Anzahl von Messgeräten (max. 10.000), die für eine Prüfung zusammengefasst werden können und aus dem eine geringe Anzahl von Messgeräten ("Stichprobe") entnommen und geprüft wird.

Zusätzlich wird die Verlängerung der Nacheichfrist auch für Wärme/Kältemesser und Kältemesser ermöglicht. Dadurch wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Lose um ein Los auf 6 Lose pro Jahr erhöhen wird. (Maßnahme 2)

Aufgrund der möglichen Zusammenfassung von drei Eichjahren in ein Los wird davon ausgegangen, dass sich diese Anzahl um ein Los auf 5 Lose pro Jahr reduzieren wird. Diese finanziellen Auswirkungen heben sich mit denen des vorherigen Absatzes auf. (Maßnahme 4)

Durch die geplante Verlängerung der Nacheichfrist von zwei auf drei bzw. fünf Jahre wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Lose um ein weiteres auf 4 Lose pro Jahr reduzieren wird. (Maßnahme 3)

Dadurch reduziert sich der Arbeitsaufwand von BEV-Mitarbeitern um etwa 14 Stunden. (Maßnahmen 2 – 4)

Weiters wird angenommen, dass sich zumindest eine Eichstelle für die technische Prüfung zur Verlängerung der Nacheichfrist ermächtigen lässt und dass diese Eichstellen ein Viertel der Lose prüfen. Für dieses Los reduziert sich dadurch der Arbeitsaufwand von BEV-Mitarbeitern um etwa 10 Stunden. (Maßnahme 1)

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	2	2	2	2	2

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ								
Bund	-1,15	-0,01	-1,18	-0,01	-1,20	-0,01	-1,22	-0,01	-1,25	-0,01

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körper- schaft	Verwgr.	2020		2021		2022		2023		2024	
			Fallzahl	Zeit (h)								
Maßnahme 1	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	1	-10,0	1	-10,0	1	-10,0	1	-10,0	1	-10,0
Maßnahmen 2 bis 4	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	1	-12,0	1	-12,0	1	-12,0	1	-12,0	1	-12,0
		VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	1	-1,5	1	-1,5	1	-1,5	1	-1,5	1	-1,5
		VD-Höherer Dienst 2 A1/5- A1/6; A: DK VI-VIII; PF 1/S	1	-0,5	1	-0,5	1	-0,5	1	-0,5	1	-0,5

Pro Jahr werden derzeit etwa 5 Lose für die Verlängerung der Nacheichfrist von Wärmehählern geprüft.

Zusätzlich wird die Verlängerung der Nacheichfrist auch für Wärme/Kältezähler und Kältezähler ermöglicht. Dadurch wird davon ausgegangen, dass sich Anzahl der Lose um ein Los auf 6 Lose pro Jahr erhöhen wird. (Maßnahme 2)

Aufgrund der möglichen Zusammenfassung von drei Eichjahren in ein Los wird davon ausgegangen, dass sich diese Anzahl um ein Los auf 5 Lose pro Jahr reduzieren wird. (Maßnahme 4)

Durch die geplante Verlängerung der Nacheichfrist von zwei auf drei bzw. fünf Jahre wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Lose um ein weiteres auf 4 Lose pro Jahr reduzieren wird. (Maßnahme 3)

Dadurch reduziert sich der Arbeitsaufwand von BEV-Mitarbeitern um etwa 14 Stunden. (Maßnahmen 2 – 4)

Weiters wird angenommen, dass sich zumindest eine Eichstelle für die technische Prüfung zur Verlängerung der Nacheichfrist ermächtigen lässt und dass diese Eichstellen ein Viertel der Lose prüfen. Für diese Lose reduziert sich dadurch der Arbeitsaufwand von BEV-Mitarbeitern um etwa 10 Stunden. (Maßnahme 1)

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	-403,77	-411,84	-420,08	-428,48	-437,06

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 732150180).